

Baumaschinen & Co ab Juli Gefahrgut? Nein, andere Maschinen schon!

Baufahrzeuge wie Rad- und Kettenbagger, Lader, Straßenwalzen, Forstmaschinen, usw. konnten bisher unter den erleichterten Bedingungen der Freistellung nach 1.1.3.3 lit b) ADR befördert werden. Sonstige Geräte und Maschinen wie Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen wurden bisher unter der Freistellung 1.1.3.1 lit b) ADR transportiert. Ab 1. Juli 2013 legt die Sondervorschrift 363 ADR weitere Bedingungen für den Transport derartiger Maschinen fest, sofern es sich beim Tankinhalt um Kraft-/Brennstoff insb. Diesel und Benzin handelt.

Die SV 363 sieht vor, dass derartige Maschinen je nach Größe ihres Tanks mit Gefahrzettel/Großzettel zu kennzeichnen sind und ab 1500 l Fassungsraum auch ein Beförderungspapier mitzuführen ist. Auf eine exakte Ladungssicherung ist zu achten und das unbeabsichtigte Freiwerden der Kraft-/Brennstoffe muss verhindert werden. Alle Ventile oder Öffnungen des Tanks sind während der Beförderung geschlossen zu halten, wobei sich das nach Ansicht des BMVIT jedenfalls nicht auf die sog. Sicherheitseinrichtungen bezieht. Diese müssen selbstverständlich funktionsfähig bleiben (Herstellerangaben/Betriebsanleitungen beachten). Geschlossene Sicherheitsventile könnten sogar zur Zerstörung des Tanks durch Implosion (bei Unterdruck) führen. Außerdem müssen die Tanks den Bauvorschriften des Herstellungslandes entsprechen, in Europa z.B. der EG-Maschinenrichtlinie. Aber auch ältere, nicht baumustergeprüfte Tanks dürfen weiterhin befördert werden, dies regelt die Übergangsvorschrift 1.6.1.27 ADR.

Beachte:

- Betroffen sind flüssige Brennstoffe der UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475
- Die Bezeichnung (ab 60 l) mit Gefahrzettel Nr. 3 richtet sich nach dem Fassungsraum des Tanks, von 60 - 450 l ein Gefahrzettel (10x10 cm) auf einer Seite, 450 - 1500 l vier Gefahrzettel auf allen 4 Seiten und ab 1500 l vier Großzettel/Placards (25x25 cm) auf allen 4 Seiten der Maschine
- Im Beförderungspapier (ab 1500 l Fassungsraum) ist die tatsächliche Menge des Tankinhalts anzugeben, sowie der Vermerk „Beförderung nach Sondervorschrift 363“ einzutragen
- Keine Kennzeichnung mit dem Symbol für umweltgefährdende Stoffe (toter Fisch / toter Baum)
- Hier die Details der SV 363 ([ADR 2013 Konsolidierte Fassung](#), Seite 3.3-17)


Müssen nun „Bagger & Co“ sowie sonstige Maschinen auf der Ladefläche/am Tieflader nach der Sondervorschrift 363 ADR transportiert werden?

Das BMVIT vertritt dazu folgende Ansicht:

Gemeinsam mit den Gefahrgut-Experten der Länder, des BMI und der Wirtschaftskammer orientiert sich das BMVIT an der Interpretation der „Gemeinsamen Tagung“ (UN-Gesetzgeber), die unterscheidet, ob der Kraftstoff während der Beförderung oder erst am Ziel verbraucht wird. Diesbezüglich wird es im ADR 2015 auch eine Klarstellung geben.

Bis dahin hält Österreich am „Fahrzeugbegriff“ der Vorschrift in 1.1.3.3 lit b) ADR fest: „Alles was fährt“, egal ob mit Rädern oder Ketten kann nach dieser Freistellung transportiert werden. Auf eine ausreichende Ladungssicherung (kein Umfallen) und auf geschlossene Absperrhähne ist zu achten. Somit können „Baumaschinen & Co“ in Österreich bis 1. Juli 2015 wie bisher befördert werden.

Nicht fahrbare Kompressoren, Heizvorrichtungen, (Strom-) Generatoren sowie sonstige, nicht fahrbare Maschinen/Geräte müssen ab 1. Juli 2013 nach der SV 363 ADR transportiert werden.

 <p>oder</p>	<p>Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an den Gefahrgutexperten in ihrem Bundesland oder an Mag. Robert Wunderl, Bundessparte Transport und Verkehr, Wirtschaftskammer Österreich.</p>
---	---